

§ 2269 BGB

(1) Haben die [Ehegatten](#) in einem gemeinschaftlichen [Testament](#), durch das sie sich gegenseitig als [Erben](#) einsetzen, bestimmt, dass nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Dritte für den gesamten Nachlass als [Erbe](#) des zuletzt versterbenden [Ehegatten](#) eingesetzt ist.

(2) Haben die [Ehegatten](#) in einem solchen [Testament](#) ein [Vermächtnis](#) angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das [Vermächtnis](#) dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

siehe auch

- [Berliner Testament](#)
- [Einheitslösung](#)
- [Schlusserbe](#)
- [Trennungslösung](#)
- [Verwirkungsklausel](#)